

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

Ausschussdrucksache 15(15) 272*

Fragenkatalog

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN und FDP zu dem**

**Gesetzentwurf über den nationalen Zuteilungsplan
für Treibhausgasemissionsberechtigungen in der
Zuteilungsperiode 2005 bis 2007
(Zuteilungsgesetz - NAPG)**

- Drucksache 15/2966 -

Fragen der Fraktion der SPD

Allgemeine Fragen

1. Wird die Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten [...] angemessen umgesetzt?
2. Erfüllt das Gesetz zum NAP die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie und werden die Kriterien des Anhangs III der Richtlinie, zu denen die Kommission eine Anleitung vorgelegt hat, korrekt angewendet?
3. Sehen Sie das der EU-Richtlinie zugrunde liegende Ex-Ante-Prinzip im NAP-Gesetz hinreichend berücksichtigt?
4. Ist das Potenzial von Emissionsquellen zur Emissionsverringerung ausreichend berücksichtigt?
5. Wie beurteilen Sie die Festlegung eines Monitoring-Verfahrens für den Emissionshandel einschließlich der gesetzlichen Vorgabe eines Berichtes zum 1. Juli 2006?
6. Ist abzusehen, ob die Kommission bis zum 1. Juli 2004 die Überprüfung der Nationalen Allokationspläne abgeschlossen haben wird?

Abschnitt 1 / Allgemeine Vorschriften

7. Sehen Sie den Begriff „in Betrieb genommen“ (§ 3) klar genug umfasst?

Abschnitt 2 / Mengenplanung

8. Entspricht die Mengenplanung nach § 4 den Kyoto-Verpflichtungen und dem EU-Burden-Sharing?
9. Ist eine gemeinsame Erfassung und Festlegung der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr und Haushalte methodisch angemessen oder wäre eine differenzierte Festlegung der Mengenziele vorzuziehen?
10. Welche Sektoren sind in besonderer Weise aufgefordert und geeignet, zusätzliche Kohlendioxidminderungsbeiträge zu erbringen?
11. Sollten dabei die Sektoren außerhalb von Energie und Industrie auch in die flexiblen Instrumente JI und CDM einbezogen werden?
12. Welche Instrumente außerhalb des Emissionshandels sollten zur Zielerreichung verstärkt bzw. neu genutzt werden?
13. Halten Sie die Schaffung einer Reserve und die Art der Umsetzung im Gesetz für adäquat?
14. Ist die Reserve nach § 6 ausreichend bemessen, um zusätzliche Neuanlagen angemessen auszustatten?

15. Was sind für Sie die Voraussetzungen eines liquiden und tragfähigen Marktes und unterstützt das Gesetz die Entwicklung dorthin?

Abschnitt 3 / Zuteilungsregeln

Unterabschnitt 1 / Grundlagen für die Zuteilung

16. Sind die in § 7 Abs. 7 definierten Abschläge auf den Erfüllungsfaktor geeignet, die niedrigere Effizienz und höhere Klimabelastung alter Kondensationskraftwerke auf Kohlebasis angemessen wiederzugeben?
17. Stellt die Formulierung "länger als 30 Jahre betrieben" sicher, dass nicht die Nettobetriebszeit, sondern das tatsächliche Alter der Anlagen Kriterium der Definition ist?
18. Welche durchschnittlichen Wirkungsgrade besitzen die vom Emissionshandel erfassten Kohlekraftwerke mit einem Alter von mehr als 30 Jahren?
19. Welche Gründe sprechen dafür, die Abschläge nicht bereits in der ersten Zuteilungsperiode wirksam werden zu lassen, sofern die Anlagen zu diesem Zeitpunkt bereits älter als 30 Jahre sind?
20. Wie bewerten Sie die Anwendbarkeit der in § 7 Abs. 10 vorgesehenen Härtefallregelung zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Nachteile?
21. Sind die in § 7 Abs. 9 und Abs. 10 vorgesehenen Ex-Post-Anpassungen angemessen und geeignet, um Manipulationen und Wettbewerbsverzerrungen bei deutlichen Abweichungen von der "normalen" durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emission zu vermeiden?
22. Ist die Abweichung von 30 Prozent zur Basisperiode eine angemessene Definition für "unzumutbare wirtschaftliche Härte" sowie eine in der Praxis realistische Stillstands- oder Teillastzeit?
23. Wie bewerten Sie die Anwendbarkeit der Zuteilung nach angemeldeten Emissionen (§ 8) für den Anlagenbetreiber und die DEHSt?
24. Ist die Formulierung in § 8 Abs. 1 "Ein Erfüllungsfaktor nach § 5 findet keine Anwendung." gleichbedeutend mit einem Erfüllungsfaktor von 1?
25. Ist die Kapazität (§ 10 Abs. 2) das ausschließlich geeignete Abgrenzungskriterium bei der Berücksichtigung von Anlagenänderungen bei der Übertragungsregelung?
26. Wie beurteilen Sie die § 10 Abs. 3 vorgesehene Frist von 2 Jahren bei der Übertragungsregelung, wenn die neue Anlage auf demselben Baugrund wie die stillgelegte Anlage errichtet wird?
27. Welche Begründung besteht für die unterschiedlichen Laufzeiten für die Zuteilungen von Emissionsberechtigungen von 14 bzw. 12 Betriebsjahren in § 11 und § 12?
28. Sehen Sie die Neuanlagen-Benchmarks (§ 11) ausreichend differenziert? Sind die vorgesehenen Benchmarks auch von dezentralen Energieerzeugungsanlagen erreichbar?
29. Wie beurteilen Sie den Verweis auf die Rechtsverordnung bei dem Wärme-Benchmark?

30. Welcher Benchmark ist bei einer Wärmeerzeugungsanlage innerhalb des Emissionshandelssystems technisch erreichbar?
31. Ist ein Warmwasser-Benchmark ausreichend oder bedarf es weiterer Benchmarks?
32. Ist die Reihenfolge des Eingangs der Zuteilungsanträge das geeignete Entscheidungskriterium für die DEHSt? Besteht hierbei ein Missbrauchsanreiz?

Unterabschnitt 2 / Besondere Zuteilungsregeln

33. Sehen Sie bei der Regelung zu den frühzeitigen Emissionsminderungen (§ 12) den Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt?
34. Welche Anlagen und welche Emissionsvolumina werden - unterteilt nach Jahren - von den Regelungen in § 12 erfasst?
35. Welche Anlagen und welche Emissionsvolumina würden - unterteilt nach Jahren - bei einer Berücksichtigung von Modernisierungsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 1990 erfasst?
36. Wie wäre die Einführung einer zweiten Effizienzschwelle zu beurteilen, deren Einhaltung eine verlängerte Inanspruchnahme eines Erfüllungsfaktors von 1 ermöglicht?
37. Ist die Definition prozessbedingter Emissionen in § 13 technisch korrekt und rechtssicher?
38. Abweichend vom im Kabinett beschlossenen und der EU-Kommission vorgelegten NAP enthält das im Kabinett beschlossene NAPG in § 11 Abs. 2 zwar weiterhin eine doppelte Benchmark für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, jedoch keine präzise Zuteilung für die Wärme, die zuvor mit 200 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde angegeben war. Wie beurteilen Sie die Verlagerung der Zuteilung in eine Verordnungsermächtigung und welcher Wert ist für die Wärmeerzeugung angemessen?
39. Ist die Sonderzuteilung für bestehende Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung in § 14 angemessen und wie ist die scharfe Degression bei abnehmender KWK-Strommenge zu beurteilen?
40. Wäre aufgrund der witterungsbedingten KWK-Wärmeproduktion in Anlagen der Nah- und Fernwärmeversorgung sowie der produktionsmengenabhängigen Prozesswärmeerzeugung in industriellen KWK-Anlagen eine Anpassungsregelung analog § 7 bzw. § 8 sinnvoll, um Unterausstattungen zumindest ex-post korrigieren zu können?
41. Wie ist der Ausschluss von KWK-Anlagen, die eine Sonderzuteilung nach § 12 (Early Action) erhalten, von der Sonderzuteilung nach § 14 zu beurteilen und welche Auswirkungen hat dies für Anlagen, die nach 1990 einen Brennstoffwechsel durchgeführt und/oder einen Wärmekessel durch eine KWK-Anlage ersetzt haben?
42. Ist bei der KWK-Regelung der Nachteilsausgleich für die KWK-Anlagen angemessen berücksichtigt?
43. Wie beurteilen Sie den ex-post Kontroll-Modus der KWK-Regelung? Werden die strukturellen Auswirkungen des Bevölkerungsrückganges in den neuen Bundesländern angemessen berücksichtigt? Wie wirkt sich eine witterungsbedingte um 20% reduzierte und eine um 20% erhöhte KWK-Erzeugung aus?

44. Welche Auswirkungen auf die KWK-Erzeugung sehen Sie bei einer Fernwärme-Netzverdichtung?
45. Wie beurteilen Sie den Ausschluss von der KWK-Regelung bei der Inanspruchnahme des § 11?
46. Wie beurteilen Sie die Anzahl der Zertifizierer beim Zuteilungsverfahren im Sommer 2004, insbesondere in Hinblick auf die Frist 15. August?
47. Sind die Sonderzuteilungen nach § 15 sachlich berechtigt und - mit Blick auf die Abweichung vom Anlagenprinzip der EU-Richtlinie, die Kernkraftwerke explizit nicht am Emissionshandel beteiligt - EU-rechtlich abgesichert?

Abschnitt 4 / Ausgabe und Überführung von Berechtigungen

48. Ist das Verfahren der Ausgabe und Überführung von Berechtigungen praktikabel?
49. Ist die Formulierung in § 20 "Berechtigungen nach Satz 1 werden mit Ablauf des 30 April 2008 gelöscht" eindeutig, um sicher zu stellen, dass Zuteilungen aus der ersten Handelsperiode nicht in die zweite Handelsperiode überführt werden?

Abschnitt 5

50. Ist das System der Ordnungswidrigkeiten ausreichend und angemessen?

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeine Fragen

1. Ist durch die Regelungen des Emissionshandels ein künftiges Wirtschaftswachstum gewährleistet?
2. Welche Auswirkungen wird der Emissionshandel auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft haben?
3. Wie wird die Ausgestaltung des Emissionshandels in Deutschland mit Blick auf Ausgestaltung in den anderen EU-Mitgliedstaaten bewertet?
4. Wie wird die Entwicklung des Emissionsrechtmarkts in Europa bewertet (Mangel an Emissionsrechten oder Überschuss)?
5. Welche Vorstellungen über die Entwicklung der Preise der Emissionsrechte gibt es?
6. Welche Auswirkungen werden durch den Emissionshandel auf die Energiepreise erwartet?
7. Welche Rolle wird den projektbezogenen Mechanismen Clean Development Mechanism (CDM) und Joint Implementation (JI) beigemessen?
8. Sind die nationalen Instrumente (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuer) mit dem Emissionshandel vereinbar?
9. Kann eines der bereits bestehenden nationalen Instrumente (EEG, KWKG, BImSchG, Ökosteuer) durch den Emissionshandel ersetzt werden?
10. Wie wird das im Zusammenhang mit dem Emissionshandel eingeführte Überwachungs- und Berichtswesen bewertet?
11. Ist die Angabe von Bandbreiten bei den Emissionsminderungszielen anstatt von punktgenauen Zahlen mit der EU-Richtlinie vereinbar?
12. Werden die Spielräume, die die EU-Richtlinie für die erste Handelsperiode von 2005 bis 2007 lässt, ausreichend genutzt? Wenn nein, welche konkreten Möglichkeiten gibt es noch?
13. Ist ein Erfüllungsfaktor 1 für alle am Emissionshandel beteiligten Anlagen für die erste Handelsperiode mit der EU-Richtlinie und den Emissionsminderungszielen vereinbar?
14. Kann das Minderungsziel von 503 bzw. 495 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr durch die Regelungen des Nationalen Allokationsplans vom 31. März 2004 (NAP) und den Entwurf des Gesetzes über den nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (NAPG) erreicht werden?

Fragen zum NAP

15. Welche Rechtsqualität kommt dem NAP zu?

16. Welche Rechtswirkung hat die Geltendmachung eines Parlamentsvorbehalts bei der Meldung des NAP?
17. Wie wird die Sonderzuteilung für Early Action bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?
18. Welche Auswirkungen hat es, dass nur solche Minderungsmaßnahmen als Vorleistungen berücksichtigt werden, die weder wesentlich durch öffentliche Mittel gefördert wurden noch aufgrund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt werden mussten?
19. Wie wird die Sonderzuteilung für prozessbedingte Emissionen bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?
20. Wie wird die Sonderzuteilung für Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?

Fragen zum NAPG

21. Werden die Zuteilungsregeln des NAPG den Anforderungen der EU-Richtlinie 2003/87/EG bezüglich der Kriterien Transparenz und Wahrung der Wettbewerbsgleichheit gerecht?
22. Stellt das im NAPG gewählte Zuteilungsverfahren sicher, dass in der ersten Handelsperiode realisierte Investitionen auch in den folgenden Handelsperioden ausreichend mit Emissionsrechten ausgestattet sind? Welche Auswirkungen hat das gewählte Zuteilungsverfahren auf die Planungs- und Investitionssicherheit der Unternehmen?
23. Wie wird der Erfüllungsfaktor 0,9755 für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 in § 5 NAPG mit Blick auf die Erreichung der CO₂-Minderungsziele und die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Unternehmen im europäischen Vergleich bewertet? Welche Erfüllungsfaktoren und welche CO₂-Minderungsziele (in Mio. Tonnen CO₂ und in Prozent) sind in den anderen EU-Mitgliedstaaten vorgesehen?
24. Ist durch den Erfüllungsfaktor 0,9755 sichergestellt, dass Deutschland seine im Rahmen des europäischen burden sharing eingegangenen Verpflichtungen einhalten kann?
25. Wie werden die Emissionsziele in § 4 NAPG für die nicht am Emissionshandel beteiligten Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte) bewertet? Trägt die für diese Sektoren festgelegte Menge der tatsächlich zu erwartenden Entwicklung Rechnung?
26. Wie wird die Beschränkung der nationalen Reserve in § 6 NAPG auf 9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent mit Blick auf die Planungssicherheit der Unternehmen und die Ansiedlung von Neuanlagen bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?
27. Welche Auswirkungen hat es auf die Investitionstätigkeit in Deutschland, dass Betreiber für Neuanlagen, sollte die in § 6 Absatz 1 des NAPG vorgesehene Reserve erschöpft sein, entsprechende Berechtigungen am Markt kaufen müssen?
28. Wie hoch wird die Anzahl der Berechtigungen in Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr geschätzt, die in Folge des Widerrufs von Zuteilungsentscheidungen der Reserve zufließen (§ 6 Absatz 2 NAPG)?
29. Wie wird die Regelung im Zusammenhang mit Stilllegung von Anlagen bewertet?

30. Welche Rechtsfolge tritt ein, wenn die zuständige Behörde nachträglich eine Zuteilungsentscheidung anpasst oder zum Beispiel aufgrund eines Gerichtsurteils anpassen muss, die Reserve nach § 6 NAPG aber bereits erschöpft ist?
31. Kann die Reserve nach § 6 Absatz 1 NAPG angesichts des ausdrücklichen Vorbehalts zugunsten von Zuteilungsentscheidungen nach § 11 NAPG auch für andere Korrekturen der Zuteilungsentscheidungen verwendet werden? Wenn ja, worauf kann diese Ansicht gestützt werden?
32. Sind im NAPG ausreichend Vorkehrungen getroffen, dass eine Kombination aus Erreichen der Emissionsobergrenze und einem fehlenden Angebot von Emissionsrechten am Markt bei den Anlagenbetreibern nicht zu Produktionseinschränkungen oder Stilllegungen führt?
33. Wie wird die Wahl des Zeitraums vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002 als Basisperiode für Anlagen, die vor dem 31. Dezember 1999 in Betrieb genommen worden sind, bewertet (§ 7 Abs. 2 NAPG)?
34. Kann es aufgrund der Wahl der Basisperiode zu Unterausstattungen kommen?
35. Wie werden vor diesem Hintergrund die Bestimmungen des § 7 Absatz 10 NAPG für besondere Umstände bewertet?
36. § 7 Absatz 10 NAPG enthält eine Härtefallregelung. Wie viele Fälle sind bekannt, in denen die 30-Prozent-Grenze von einem Unternehmen erreicht wird? Besteht die Gefahr, dass die Regelung aufgrund der 30-Prozent-Grenze praktisch leer laufen wird? Folgt aus der Minderzuteilung in Höhe eines bestimmten Grenzwertes nicht wirtschaftlicher Nachteil?
37. Wie wird die Abschlagregel für Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis für die zweite und jede weitere Zuteilungsperiode bewertet (§ 7 Abs. 7 NAPG)?
38. Wie werden die Zuteilungsregelungen für Neuanlagen (§ 11 Abs. 1, 4 Satz 1 NAPG) in Verbindung mit den Vorschriften über die Reserve (§ 6 NAPG) mit Blick auf die Berufsfreiheit (Artikel 12 GG) von Neuanlagenbetreibern bewertet?
39. Ist § 11 Absatz 4 Satz 3 NAPG bestimmt genug, soweit er vorsieht, dass die Rangfolge der Ansprüche auf Zuteilung von Emissionsrechten an zusätzliche Neuanlagen vom „Eingang der Anträge nach Absatz 5 einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen“ abhängig gemacht wird?
40. Wie werden die Regelungen in § 11 Absatz 4 NAPG, dass der „Zuteilungsrang“ des Anspruchs auf Zuteilung von dem Eingang des Zuteilungsantrages einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen abhängig gemacht wird und dass Teil dieser Unterlagen der Nachweis einer Genehmigung nach dem BImSchG nach § 11 Absatz 5 sein soll, mit Blick auf das Grundgesetz (insbesondere Artikel 12 GG) bewertet?
41. Die Übertragungsregelung des § 10 NAPG sieht gegenüber der Newcomer-Regelung des § 11 NAPG eine günstigere Zuteilungsfolge zu. Welche Auswirkungen hat diese Unterscheidung für die Entwicklung des Strommarktes und ist diese Regelungssystematik mit den Vorgaben des Verfassungsrechts, der europäischen Niederlassungsfreiheit und des Beihilferechts vereinbar?
42. Führt dieses gestufte Verfahren zu Zeitverzögerungen beim Zulassungsverfahren, wodurch die Betreiber von zusätzlichen Neuanlagen gegenüber Betreibern von Ersatzan-

- lagen nach § 10 NAPG, die keine Genehmigung nach dem BImSchG in ihren Unterlagen für den Zuteilungsantrag nachweisen müssen, benachteiligt werden?
43. Wie werden die im NAPG gewählten Benchmarks für die Zuteilung von Emissionsrechten für Neuanlagen bewertet?
 44. Trägt ein produktbezogener Benchmark dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz im Rahmen des Vorsorgegebots in hinreichendem Umfang Rechnung?
 45. Wie wird der Begriff der „besten verfügbaren Technik“ in § 11 NAPG bewertet? Wie ist dieser zu verstehen?
 46. Wie wird die unterschiedliche Behandlung von Neu- und Ersatzanlagen bewertet?
 47. Wie werden die Regelungen des § 12 NAPG für frühzeitige Emissionsminderungen bewertet?
 48. Ist es gerechtfertigt, dass frühzeitige Emissionsminderungen, die vor dem 1. Januar 1994 beendet worden sind im Rahmen des § 12 NAPG keine Berücksichtigung finden? Führt diese Begrenzung zu Wettbewerbsnachteilen ostdeutscher Unternehmen? Welche Auswirkungen hat dies auf die Wettbewerbssituation in den Sektoren Energie und Industrie?
 49. Wie sind vor diesem Hintergrund die Vorschriften über die Sonderzuteilung für frühzeitige Emissionsminderungen in § 12 NAPG verfassungsrechtlich zu bewerten?
 50. Wie rechtfertigt sich die Beschränkung der frühzeitigen Minderungsleistungen (Early Action) in § 12 NAPG auf die Jahre 1994 bis 2002 vor dem Hintergrund, daß sowohl das Kyoto-Protokoll als auch die Entscheidung des Rates zum Europäischen Burden-Sharing auf das Jahr 1990 abstellen? Besteht durch die Beschränkung nicht die Gefahr einer wettbewerbsrechtlichen Ungleichbehandlung?
 51. Können die Nachteile der Vorleister, die ihnen durch die Wahl des Basiszeitraums 2000 bis 2002 entstehen, durch die Gewährung eines Erfüllungsfaktors 1 ausgeglichen werden?
 52. Sind die im NAPG vorgesehenen unterschiedlichen Zeiträume, für die eine bestimmte Zuteilungsgrundlage (keine Anwendung eines Erfüllungsfaktors, Erfüllungsfaktor 1 bzw. Beibehaltung der historischen Emissionen als Berechnungsgrundlage für die Zuteilung) jeweils beibehalten werden soll,
 - von 3 Jahren bei einer Zuteilung aufgrund von angemeldeten Emissionen,
 - von 4 plus 14 Jahren bei einer Anwendung der Übertragungsregelung,
 - von 14 Jahren bei zusätzlichen Neuanlagen und
 - von 12 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung von Modernisierungsmaßnahmen bei frühzeitigen Emissionsminderungenmit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar?
 53. Wie wird die Sonderzuteilung bei Einstellungen des Betriebes von Kernkraftwerken in § 15 NAPG in Höhe von 1,5 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent bewertet? Ist diese in ihrer Höhe ausreichend?
 54. Wie wird die Formulierung „soweit die Richtigkeit der Angaben ausreichend gesichert ist“ in § 17 Satz 3 NAPG bewertet? Wie ist diese Formulierung zu interpretieren?

55. Ist gewährleistet, dass ökonomisch und ökologisch sinnvolle Kapazitätsübertragungen zwischen zwei Anlagen eines Unternehmens aufgrund der Stilllegungsregel bzw. des 60-Prozent-Kriteriums zur Auslastungskorrektur nicht bestraft werden, dahingehend, dass der reduzierten/stillgelegten Anlage die Emissionsrechte entzogen werden, die bzgl. der Auslastung hoch gefahrene Anlage aber keine zusätzlichen Emissionsrechte erhält?
56. Ist die Möglichkeit gegeben, Kapazitätsübertragungen an Dritte so flexibel zu gestalten, dass intelligente und effiziente Energieversorgungskonzepte zwischen Industrieunternehmen nicht benachteiligt werden und innerhalb einer Zuteilungsperiode aufgrund der Stilllegungsregel oder der 60-Prozent-Regel Auswirkungen auf die Zuteilung von Emissionsrechten verhindert werden?
57. Nach dem derzeitigen Stand des NAPG werden Anlagen, die vor dem 1.1.2003 in Betrieb genommen werden, unabhängig vom Stand der Technik strikt als Bestandsanlagen behandelt. Führt der Umstand, dass hochmoderne Anlagen, alleine aufgrund des Zeitpunkts der Inbetriebnahme dem Erfüllungsfaktor unterfallen und nicht die Möglichkeit haben, sich dem Benchmark nach § 11 NAPG zu stellen nicht zu einer wettbewerbsrechtlichen Benachteiligung? Wie ist eine solche Regelung mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG, insbesondere der Vorschrift des Anhang III Nummer 3 in Einklang zu bringen?

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

I. Allgemeines:

- (1) Werden mit dem Entwurf des NAPG – zusammen mit dem TEHG - die rechtlichen Vorgaben der EU-Emissionshandelsrichtlinie angemessen und hinreichend in nationales Recht umgesetzt?
- (2) Welche Rolle kann der Emissionshandel auf Basis des vorliegenden NAPG-Entwurfes im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms einnehmen? Welche klimapolitischen Notwendigkeiten ergeben sich im Lichte dieses NAPG/NAP - vor dem Hintergrund der internationalen Klimaschutzverpflichtungen Deutschlands - für das nationale Klimaschutzprogramm?
- (3) Werden mit diesem NAPG ausreichende Impulse für eine ökologische Innovationsoffensive und für Investitionen in moderne, klimafreundliche Technologie gesetzt?

II. Mengenplanung:

- (4) Wie sind die Mengenziele (§ 4) mit Blick auf die Klimaschutzvereinbarungen der Bundesregierung mit der deutschen Wirtschaft zu bewerten?
- (5) Ist die Mengenplanung insgesamt und insbesondere für die Sektoren Energieversorgung und Industrie vereinbar mit den klimapolitischen Verpflichtungen Deutschlands nach dem Kioto-Protokoll?
- (6) Wie ist das Verhältnis der Ziele für die Perioden 2005-2007 und 2008-2012 zu bewerten? Ist damit eine realistische und ausreichende Umsetzung der deutschen Verpflichtung nach dem Kioto-Protokoll bzw. dem EU-Burden-Sharing gegeben?
- (7) Ist nach dem vorliegenden NAPG/NAP gesichert, dass auch die anderen Sektoren ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten? Wie kann ggf. sichergestellt werden, dass alle Akteure und Sektoren angemessene Anstrengungen zur Bekämpfung des Treibhauseffekts leisten?
- (8) Sollte im NAPG neben der Gesamtmenge und den Allokationsregeln noch weiteres geregelt werden, z.B. die Festlegung von Zielen für die einzelnen Makrosektoren?
- (9) Entspricht die Mengenplanung dem klimapolitisch Notwendigen und dem technologisch Machbaren? Ist die Aufteilung der Ziele unter diesen Gesichtspunkten volkswirtschaftlich vernünftig?
- (10) Wie ist der Erfüllungsfaktor (§ 5) zu bewerten und welche Auswirkungen hat er? Ist es sinnvoll, den Erfüllungsfaktor zu fixieren oder sollte er zunächst – unter der Maßgabe der Einhaltung der Mengenziele - in Abhängigkeit von den ihn beeinflussenden Regeln und ihrer praktischen Anwendung gestellt werden?
- (11) Ist die Höhe der geplanten Reserve (§ 6) ausreichend? Welche Folgen hätte ein Aufstocken der Reserve für Erfüllungsfaktor und Zielerreichung?

III. Zuteilungsregeln:

Allgemeines/Grundregeln:

- (9) Wie ist die Wahl des Basiszeitraums (§ 7 (1)-(6)) unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit einer ausreichenden Datengrundlage zu bewerten?
- (10) Sind NAPG/NAP insgesamt und insbesondere die Zuteilungsregeln widerspruchsfrei mit den Kriterien des Annex III der europäischen Emissionshandels-Richtlinie vereinbar?
- (11) Was bedeutet die vorgesehene kostenlose Vergabe (§ 18) der Emissionsrechte ökonomisch? Sind die Möglichkeiten der Richtlinie hier ausreichend genutzt? Sind Alternativmodelle ökonomisch, rechtlich und politisch denkbar?
- (12) Nach §7 (7) ist ein sog. Modernisierungsanreiz zur Beschleunigung des Ersatzes besonders alter Kohlekraftwerke geplant. Wie ist diese Regelung grundsätzlich zu bewerten? Ist zu erwarten, dass sie die erhoffte Wirkung erzielt? Sind die zugrunde gelegten Abgrenzungen bei Alter und Wirkungsgrad ausreichend für eine dynamische Anreizwirkung? Falls nicht, wie müsste diese Regelung ausfallen, um die gewünschte Wirkung zu erreichen?
- (13) Ist die sog. Härtefallregelung (§7 (10)) grundsätzlich sinnvoll? Welche Folgen sind dadurch für das Gesamtsystem und den Erfüllungsfaktor zu erwarten? Sind die vorgesehenen Kriterien angemessen oder zu restriktiv?
- (14) Welche Wirkung wird die sog. Übertragungsregel (§ 10) haben? Ist die intendierte Wirkung dieser Regel durch das vorgesehene Verhältnis von Übertragungszeitraum (4 Jahre) und Erfüllungsfaktor-1-Zeitraum (14 Jahre) möglich? Sind hier Optimierungen denkbar, die eine dynamischere Investitionswirkung erzielen würden? Welche Wechselwirkungen sind zwischen Übertragungs- und Neuanlagenregelung (§11) zu erwarten?
- (15) Welche Auswirkungen sind von der Neuanlagenregelung nach § 11 zu erwarten? Wie sind die geplanten Benchmarks und die Gewährung des Erfüllungsfaktors 1 für 14 Jahre zu bewerten? Was ist im Vergleich dazu von der Alternative brennstoffunabhängiger Benchmarks zu halten?
- (16) Wie bewerten Sie den geplanten Benchmark für Strom (§ 11 (2))? Wie müsste ein klimapolitisch optimaler und administrativ einfach handhabbarer Benchmark aussehen?
- (17) Was ist von der Höhe der Reserve und dem vorgesehenen Verfahren (§ 11 (4)) zur Zuteilung aus der Reserve zu halten? Was bedeutet dies für neue Investoren?

Besondere Zuteilungsregeln:

- (18) Ist es grundsätzlich richtig, sog. frühzeitige Emissionsminderungen (Early Action) gesondert zu berücksichtigen? Welche Folgen hat dies für das Gesamtsystem?
- (19) Ist der Anerkennungszeitraum 1994-2002 (§ 12 (1)) ausreichend?
- (20) Wie ist das geplante Verfahren zur Anerkennung von Early Action (§ 12) zu bewerten? Wie anspruchsvoll sind die zugrunde gelegten Mindest-Emissionsminderungen? Was

bedeutet dies für besonders ambitionierte frühzeitige Modernisierer? Besteht die Gefahr, dass durch diese Regelung besonders große Klimaschutzleistungen sozialisiert und Vorreiter damit nicht angemessen belohnt werden? Wie könnte dies besser gehandhabt werden?

- (21) Wie lange sollte für Early Action der Erfüllungsfaktor 1 gewährt werden?
- (22) Ist die Behandlung der prozessbedingten Emissionen (§ 13) angemessen geregelt? Was bedeutet dies für das Gesamtsystem und die anderen Branchen?
- (23) Sind die Regelungen für eine Sonderzuteilung für KWK-Anlagen ausreichend (§ 14), um die möglichen Nachteile der KWK aus dem Emissionshandel zu kompensieren? Wie sind die Regeln im Detail und das vorgesehene Volumen zu bewerten? Ist die geplante Wahlmöglichkeit für KWK-Betreiber sinnvoll, entweder die Early-Action-Regel oder die KWK-Sonderzuteilung in Anspruch zu nehmen (§ 14 (7))?
- (24) Was bedeutet die Sonderzuteilung für Kernkraftwerke gemäß § 15? Ist dies sachgerecht, angemessen und gesamtwirtschaftlich vernünftig? Wie ist eine solche betreiberbezogene Kompensation der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe Atomausstieg zu bewerten?

Fragen der Fraktion der FDP

1. Tragen die für Deutschland vorgesehenen Regelungen des NAP (NAP-D-Regelungen) dem Erfordernis hinreichend Rechnung, flexibel ausgestaltet zu sein, um damit angemessenen Spielraum für Wirtschaftswachstum zu lassen und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
2. Sind die NAP-D-Regelungen Ihrer Einschätzung nach geeignet, den Emissionshandel von Anfang an effizient zu organisieren und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
3. Wie beurteilen Sie den aufgrund der NAP-D-Regelungen für die betroffenen Unternehmen entstehenden Verwaltungs- und Bürokratieaufwand, welche konkreten dem zuzuordnenden Aktivitäten werden Ihrer Einschätzung nach erforderlich und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
4. Wie beurteilen Sie die Forderung, dass andere Klimaschutzinstrumente, wie z.B. die sogenannte Ökosteuer und das KWK-Gesetz, zumindest für die am Emissionshandel beteiligten Unternehmen abgeschafft werden müssen, sobald der Handel funktioniert?
5. Welche Möglichkeiten und Erfordernisse sehen Sie zur Verknüpfung und integralen Anwendung aller Instrumente des Kyotoabkommens (Clean Development Mechanism, Joint Implementation, Emissions Trading und Carbon Sinks) im Rahmen der NAP-D-Regelungen?
6. Enthalten die NAP-D-Regelungen Vorgaben, welche bewirken (können), dass bestimmte Energieträger, Unternehmen, Branchen, Sektoren oder Marktteilnehmer selektiv begünstigt oder benachteiligt werden?
7. Wenn ja, in konkret welcher Hinsicht erkennen Sie solche Ungleichbehandlungen, welche Folgewirkungen erwarten Sie aufgrund dessen und wie bewerten Sie diese Folgewirkungen?
8. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Verteilungsentscheidungen absehbar eine Erhöhung jener Reduktionslasten unumgänglich machen werden, welche von den privaten Haushalten als Verkehrsteilnehmer und Wohnungseigentümer bzw. -nutzer getragen werden müssen?
9. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass eine solche sektorale Umorientierung (stärkere Belastung der privaten Haushalte) dazu führen könnte, dass diese relativ teure Vermeidungsmaßnahmen ergreifen müssen, während relativ günstige Vermeidungsmöglichkeiten anderswo ungenutzt bleiben und der Hauptvorteil des Emissionshandels, namentlich die Kostenminimierung, insoweit ausgehebelt wird?
10. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass sich dieser Effekt durch die Festlegung der Emissionsbudgets für die zweite Handelsperiode (2008 – 2012) noch erheblich verstärkt, was eine mit der EU-Richtlinie nicht vereinbare Überausstattung darstellen und eine unnötige und gewichtige Zusatzbelastung für die gesamte deutsche Volkswirtschaft bedeuten würde?
11. Wie beurteilen Sie die Aussage, dass ein funktionsfähiger Emissionshandel nur unter der Voraussetzung einer administrierten Mangelausstattung bei der Erstallokation erreicht werden könne, weil eine den Bedarf zu einem gegebenen Zeitpunkt vollständig befriedigende Ausstattung keine Nachfrage nach Zertifikaten entstehen lasse und sich infolge dessen ein Zertifikatspreis von Null ergeben würde?

12. Wie beurteilen Sie die Forderung, wonach eine klimapolitische Gesamtstrategie erarbeitet werden müsse, die nicht nur Treibhausgase aus Energieumwandlungsprozessen und bestimmte Anlagen umfasst, sondern auch die Sektoren Haushalte und Verkehr einbezieht und in welcher Weise kann und sollte dies Ihrer Auffassung nach geschehen?
13. Welche jeweils branchenspezifische Kostenwirkung erwarten Sie aufgrund der Einführung des Emissionshandels, wie beurteilen Sie die Überwältzbarkeit der jeweils betreffenden Kostensteigerungen an die Abnehmer sowie daraus ggf. resultierende Veränderungen der Unternehmenswerte und welche Konsequenzen sind aufgrund dessen zu erwarten?
14. Wie bewerten Sie den Vorschlag, ein periodenübergreifendes „Banking“ von Emissionszertifikaten bereits beim Übergang zwischen der ersten und zweiten Handelsperiode vorzusehen?
15. Wie bewerten Sie die durch NAP-D-Regelungen gesetzten ökonomischen Anreize zur Emissionsminderung, insbesondere für jene Bereiche bzw. Anlagen, für die eine „Rechtezuteilung nach tatsächlichem Bedarf“ vorgesehen ist, und wie bewerten Sie demgegenüber die Methode der „produktbezogenen Benchmarks“?
16. Wie bewerten Sie grundsätzlich den Sachverhalt, dass für „Early Action“, KWK-Strom, prozessbedingte Emissionen und Kernenergieausstieg Sonderzuteilungen von Zertifikaten vorgesehen werden?
17. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Gerechtigkeitsprobleme bei der Anfangsallokation von Emissionsrechten prinzipiell erst aufgrund deren kostenloser Verteilung entstehen und dass mit jeder Sonderbehandlung bestimmter Anlagen das Risiko verbunden ist, ungerecht gegenüber anderen zu sein, die dann ihrerseits wiederum Anspruch auf Sonderbehandlung hätten und welche Schlussfolgerung würden Sie daraus ableiten?
18. Wie bewerten Sie die Aussage, dass mit dem Anstieg der Zahl der Sonderregelungen überproportional zusätzlicher Aufwand zur Umsetzung der Anfangsallokation erzeugt wird, der wiederum seinerseits neue Ungerechtigkeiten insbesondere zum Nachteil kleiner und mittlerer Unternehmen schafft, weil die Betreiber großer Anlagen sich diesen Aufwand vergleichsweise eher leisten können?
19. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Sonderzuteilungen für sogenannte prozessbedingte CO₂-Emissionen nicht gerechtfertigt seien, weil „unvermeidbar“ nur das Entstehen von CO₂, nicht aber dessen Emission sei und dass Anlagenbetreiber mit vergleichsweise hohen Vermeidungskosten auf den Markt für Emissionsrechte zu verweisen seien und insoweit nicht besser gestellt werden dürften als andere Anlagenbetreiber?
20. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das „Windhund-Prinzip“ bei der so genannten Reservefonds-Regel (Zuteilung entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Zuteilungsanträge) dazu führen wird, dass Anlagenbetreiber, die ihre Anträge zu spät stellen, keine kostenlose Rechtezuteilung erhalten, sondern die benötigten Rechte vollständig am Markt erwerben müssen, mit der Folge, dass Großanlagen, die einen längeren Entscheidungsvorlauf besitzen als kleine Anlagen, bevorzugt werden, weil die geplanten Inbetriebnahmen beispielsweise von Kraftwerksanlagen der Energieversorgungsunternehmen im Zeitraum 2005-07 bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt sämtlich bekannt sind und die Investoren daher mit Inkrafttreten des Gesetzes zum NAP-D geeignete Anträge stellen und ihren Rechtebedarf vollständig kostenlos decken könnten, während über die Errichtung einer kleinen Anlage, die erst 2007 in Betrieb gehen soll, möglicherweise erst 2006 entschieden wird (weshalb für diese kleine Anlage da-

her auch erst 2006 ein entsprechender Antrag gestellt werden kann) und der Reservefonds für diese späten Newcomer nicht mehr ausreichen wird und letztere insoweit systematisch benachteiligt würden?

21. Wie bewerten Sie die NAP-D-Regelungen im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf die relative Wettbewerbsposition der betroffenen Unternehmen im europäischen und außereuropäischen Wettbewerb?
22. Welche Spielräume lassen die europäischen Vorgaben den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen NAP-Regeln, wie wurden diese von den anderen EU-Mitgliedstaaten jeweils genutzt und an welchen Stellen erkennen Sie wesentliche Unterschiede zu NAP-D-Regelungen?
23. In welcher Weise wurden mit Blick auf die NAP-D-Regelungen die Spielräume genutzt, welche die europäische Emissionshandelsrichtlinie hinsichtlich des Allokationsmechanismus der Emissionszertifikate bietet (Zuteilung aufgrund historischer Emissionen, durchschnittlicher historischer Emissionen, Emissionen auf der Grundlage von Klimaschutzvereinbarungen oder auf der Grundlage eines „Benchmarking-Modells“) und wie bewerten Sie die in dieser Hinsicht genutzten Spielräume?
24. Wie bewerten Sie die konzeptionelle Abstimmung des Emissionshandels mit anderen Instrumenten der Klima- und Umweltpolitik in Deutschland, an welchen Stellen erkennen Sie Doppelförderungen, Doppelbelastungen oder sonstige Überschneidungen und an welchen Stellen erkennen Sie konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
25. Halten Sie die Datenbasis für ausreichend und für belastbar, welche der Formulierung der NAP-D-Regelungen zugrunde gelegt worden ist?
26. Ist gewährleistet, dass die Datenerfassung auf der Basis praxistauglicher Erfassungssysteme erfolgen kann und wie hoch wird Ihrer Einschätzung nach der mit der Datenerfassung verbundene Aufwand sein?
27. Ist nach den gegenwärtig vorgesehenen Regelungen gewährleistet, dass dieser Aufwand nicht einseitig die betroffenen Anlagenbetreiber belasten wird und in welcher Hinsicht kann dies sichergestellt werden bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
28. Halten Sie die im Rahmen der NAP-D-Regelungen verwendete Terminologie für hinreichend exakt und eindeutig, insbesondere hinsichtlich der Begriffe Anlage, Kumulierung und Standort und in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
29. Halten Sie die NAP-D-Regelungen hinsichtlich der Behandlung der so genannten prozeßbedingten Emissionen, die bei der Produktion dem Vernehmen nach technisch nicht zu vermeiden sind, für sachgerecht und angemessen bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
30. Halten Sie die NAP-D-Regelungen hinsichtlich der Behandlung der so genannten „Early Actions“ für sachgerecht und angemessen bzw. in welcher Hinsicht erkennen Sie hier konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?
31. Inwieweit besteht für die EU-Mitgliedstaaten nationaler Gestaltungsspielraum bei der Festlegung der Basisperiode, welche die Grundlage für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte ist?

32. Gibt es sachliche Argumente, welche für das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode sprechen, wie bewerten Sie diese Festlegung und halten Sie alternative Festlegungsverfahren für besser geeignet (ggf. weshalb)?
33. Ist das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode geeignet sicherzustellen, daß, die Basisperiode für eine Berücksichtigung der Effekte von Konjunkturschwankungen flexibel bleibt?
34. Ist das von der Bundesregierung gewählte Arrangement zur Ermittlung der Basisperiode geeignet sicherzustellen, dass Attentismus bei klimarelevanten Investitionsentscheidungen vermieden wird?
35. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass „Early Actions“ vor 1994 unberücksichtigt bleiben sollen?
36. Wie bewerten Sie den Sachverhalt, dass Anlagen ab einem bestimmten Datum der Erstinbetriebnahme pauschal der Status einer „Early-Action-Anlage“ zuerkannt werden soll?
37. Welche Verteilungswirkungen sind mit der vorgesehenen Regelung zu „Early Actions“ insbesondere in regionaler und branchenbezogener Hinsicht verbunden und wie bewerten Sie diese Verteilungswirkungen?
38. Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass vor 1996 erbrachte Minderungsleistungen gegen Einzelnachweis Berücksichtigung finden sollen?
39. Welche Anreizwirkungen sind mit den vorgesehenen anlagenbezogenen Übertragungsregeln für Zertifikate verbunden und wie bewerten Sie die daraus abzuleitenden Konsequenzen aus ökologischer und ökonomischer Sicht?
40. Berücksichtigen die NAP-D-Regelungen im Bereich der Sonderzuteilungen für KWK-Strom, dass die Emissionsmenge bei dessen Gewinnung u. a. maßgeblich vom jeweils verwendeten Primärenergieträger abhängt und wie bewerten Sie die NAP-D-Regelungen in dieser Hinsicht?
41. Wie bewerten Sie die Aussage, dass durch die Wahl des „Erfüllungsfaktors 1“ alle Reduzierungsleistungen in dessen Anwendungsbereich pauschal gleichbehandelt werden mit der Folge, dass alle Unternehmen, die besonders frühzeitig umfangreiche Emissionsminderungen erbracht haben, benachteiligt werden, weil ein Großteil der reduzierten Emissionen nicht mehr erfasst wird?
42. Wie bewerten Sie den Vorschlag, dass für Unternehmen, die am Emissionshandel teilnehmen, über den Grad der Energieeffizienz und die Einhaltung des Standes der Technik künftig anhand der Kosten im eigenen Unternehmen bzw. mit Blick auf den Preis für Zertifikate entschieden werden soll, und betreffende Vorgaben nicht länger über das Ordnungsrecht getroffen werden sollen?
43. Tragen die NAP-D-Regelungen dem Erfordernis hinreichend Rechnung, dass die Administration des Emissionshandels von Sachnähe und Kosteneffizienz geprägt sein soll und an welchen Stellen erkennen Sie ggf. konkret welchen Änderungs- oder Anpassungsbedarf?

44. Wie bewerten Sie den zentralen Bundesvollzug des Emissionshandels im Vergleich zu einer Vollzugszuständigkeit der Länder und welche Möglichkeiten sehen Sie, private Wirtschaftssubjekte am Vollzug des Emissionshandels zu beteiligen?
45. Wie bewerten Sie die vorgesehene Härtefallregelung, wonach sofern die Zuteilung auf der Basis der historischen Emissionen der Basisperiode aufgrund besonderer Umstände um mindestens 30 % niedriger ausfällt als sonst zu erwarten gewesen wäre und dadurch für das Unternehmen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, die Zuteilung auf Antrag so festgelegt wird, wie sie ohne die besonderen Umstände erfolgt wäre?
46. Wie bewerten Sie die Regelung, wonach der Benchmark (spezifischer Emissionswert) für die Ermittlung der Zuteilung bei Newcomer-Anlagen (zusätzliche Anlagen) für 14 Jahre unverändert bleibt?
47. Wie bewerten Sie die Regelung, wonach das im NAP-D festgelegte Kriterium für die "faktische Einstellung des Betriebs" entfällt?